

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1882.

XVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 26. August 1882.

20.

Verordnung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 24. Juli 1882,

betreffend die Controlpflichtigkeit gewisser Artikel in den Grenz-Bezirken.

Mit der hohen Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 9. Juli 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 101) wurden im Sinne des § 337 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung nachstehende Waaren im Grenz-Bezirk controlpflichtig erklärt:

In allen Theilen des Zollgebietes (auch den gegen die See gelegenen) mit Ausschluß der Landesgrenze gegen Italien:

Cacao-Bohnen und Schalen (I. N. 1), Kaffee, roh und gebrannt (I. N. 2), Thee (I. N. 3), Gewürze (I. N. 4 in 8).

An der Grenze gegen Rußland:

Zuckermehl (Rohzucker), Zucker-Raffinade, Zuckersyrup (I. N. 17 in 20), Kochsalz (I. N. 317).

Im Grenzbezirke der Bukowina:

Weinbeeren, getrocknete, Korinthen und Rosinen (Z. N. 10).

Der für den Grenz-Bezirk angeordneten Controle unterliegen ohne Unterschied der Mengen alle controlpflichtigen Waaren, welche zum Behufe eines Gewerbe-Betriebes bezogen oder versendet werden.

Außer den Fällen, in denen der Bezug oder die Versendung controlpflichtiger Waaren zum Behufe eines Gewerbe-Betriebes geschieht, werden von der für den Grenz-Bezirk vorgeschriebenen Controle folgende Mengen ausgenommen:

Cacao-Bohnen und Schalen 3 Kilogr., Kaffee, roh und gebrannt, 3 Kilogr., Thee 1 Kilogr.

Gewürze aller Art, mit Ausnahme von Safran und Vanille, 2 Kilogr., Safran, Vanille 50 Gramm.

Zuckermehl (Rohzucker), Zucker-Kaffinade, Zuckersyrup 15 Kilogr., Kochsalz 20 Kilogr.

Weinbeeren, getrocknete, Korinthen, Rosinen 2 Kilogr.

An der in den einzelnen Grenz-Bezirken sonst noch bestehenden Controlpflichtigkeit anderer Waaren wird nichts geändert.

Die hohen Ministerial-Vorlagen vom 20. December 1879 (N.-G.-Bl. Nr. 148) und vom 13. October 1881 (N.-G.-Bl. Nr. 120), betreffend die Waaren-Controle in den Grenz-Bezirken Dalmatiens und Istriens, werden hiedurch nur insoferne geändert, als die, außer den Fällen, in welchen der Bezug oder die Versendung zum Behufe Gewerbetreibens erfolgt, von der Controle ausgenommenen Mengen bei Cacao, Kaffee, Thee und Gewürzen auf die vorstehenden Sätze herabgemindert werden.

Gewerbetreibende sind verpflichtet, ihren Verkehr mit controlpflichtigen Waaren den Finanz-Behörden und Organen vollständig auszuweisen (§ 308 Z. D.).

Die Befugniß zum Handel mit controlpflichtigen Waaren ist nur Handelsleuten eingeräumt (§ 353 Z. D.).

Das Krämerei-Gewerbe mit controlpflichtigen Waaren darf im Grenz-Bezirke ohne besondere, von dem Finanz-Inspector zu bestätigende Bewilligung der Obrigkeit nicht betrieben werden. Zur Erleichterung des Verkehrs mit controlpflichtigen Waaren im Grenz-Bezirke können Gewerbetreibende, welche sich mit dem Absatze solcher Waaren befassen, mit vorgedruckten Verkaufs-Tagebüchern betheilt werden, deren Ausschnitte in bestimmten Fällen die Stelle von Controlscheinen vertreten.

Die Finanz-Landes-Behörde entscheidet über diesfällige Gesuche der Parteien und bestimmt die Form und die Art der Führung dieser Verkaufs-Tagebücher.

Gewerbetreibende, welche sich mit der Erzeugung, Bereitung oder Umgestaltung controlpflichtiger Waaren befassen und zur Buchführung verpflichtet sind, können mit Beobachtung der besonderen für den Transport controlpflichtiger Waaren geltenden Anordnungen im Zwecke der Erleichterung der Waaren-Controle zur Führung vorschriftsmäßig eingerichteter Bücher über den inneren Fabriksverkehr ermächtigt werden.

Ueber diesfällige Ansuchen der Parteien, sowie über die Form und die Art der Führung der Bücher entscheidet gleichfalls die Finanz-Landes-Behörde.

Gewerbetreibende, welche sich mit dem Abfage, der Erzeugung, Bereitung oder Umgestaltung controlspflichtiger Waaren im Grenz-Bezirke befassen, haben bei den periodischen Nachschau und Untersuchungen, die in ihren Gewerbestätten vorgenommen werden, zur Einsicht vorzulegen:

- a) die Gewerbe-Bücher über den im Orte, in welchem die Durchsuchung vorgenommen wird, stattfindenden Gewerbe-Betrieb;
- b) alle zur Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung der controlpflichtigen Waaren dienenden Urkunden.

Die Urkunden, die zum Behufe der bei den Versendungen controlpflichtiger Waaren im Grenz-Bezirke zu Folge des § 238 B.=D. zu leistenden Ausweisung beigebracht werden müssen, dann mit denen die Borräthe controlpflichtiger Gegenstände nach dem § 344 B.=D. gedeckt sein sollen, sind:

- I. a) Erklärungsscheine oder Zoll-Quittungen, wenn die Waaren aus dem Auslande oder einem Zoll-Ausschlusse bezogen worden sind;
- b) Controlscheine in dem eben erwähnten Falle oder auch in anderen Fällen.
- II. In den Fällen, für welche eine Abweichung von den allgemeinen Vorschriften über die Waaren-Controle im Grenz-Bezirke gestattet wird, und unter den vorgeschriebenen Vorsichten:
 - a) Frachtbriefe oder Bezugs-Noten;
 - b) Ausschnitte aus den gedruckten Verkaufs-Tagebüchern;
 - c) Bücher für den inneren Fabriks-Verkehr.

Die Bedingungen, unter welchen derlei Urkunden zur Ausweisung angenommen werden dürfen, bestimmen die §§ 328 bis einschließlich 332 der Zoll-Ordnung.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit 1. August 1882 in Wirksamkeit.

Für den k. k. Hofrath

Gjörzig m. p.

k. k. Oberfinanzrath.

